**Zulässigkeit von Proben kleiner kirchlicher Chöre bei Beachtung weitreichender Hygienevorgaben angesichts weitreichender infektionsschützender Maßnahmen**

Die Durchführung und Gestaltung von Gottesdiensten ist zentrales Schutzgut der Glaubens- und Religionsfreiheitsgarantie, wie sie das Grundgesetz durch seinen Art. 4 Abs. 1 und 2 GG – sogar ohne ausdrückliche Schranken – schützt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt nachdrücklich festgestellt[[1]](#footnote-1) und dabei dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften eine maßgebliche Rolle zugewiesen[[2]](#footnote-2). Nach diesem bildet die Kirchenmusik ein wesentliches Element, ja unverzichtbares Fundament der Gottesdienstgestaltung in der katholischen Kirche. Wenn schon aufgrund infektionsschutzrechtlicher Erwägungen ein Gemeindegesang nicht möglich ist, so ist es unabdingbar, stattdessen kleine Chorgruppen – bis maximal 8 Personen unter Beachtung weitreichender Hygienevorgaben – in die Gottesdienstgestaltung einzubinden. Dies vermindert das Infektionsrisiko erheblich; ein Verbot ihres Wirkens würde indes einen derart schwerwiegenden Eingriff in die Glaubens- und Religionsfreiheitsgarantie bedeuten, dass er sich durch konkurrierende Verfassungswerte keinesfalls mehr rechtfertigen ließe[[3]](#footnote-3). Da Chöre nicht ohne Chorproben singen können, sind diese – im unbedingt nötigen Maß und ebenfalls bei Beachtung weitreichender Hygienevorgaben – ebenfalls von der Religionsfreiheitsgarantie abwägungsfest geschützt.

1. Zuletzt: *BVerfG,* **NJW 2020, 1427 = NVwZ 2020, 878;** *BVerfG,* **NVwZ 2020, 783: beide zu Gottesdienstverboten wegen Corona-Pandemie; früher:** *BVerfGE* 24, 236 ff. – Aktion Rumpelkammer; *BVerfG*, DÖV 2007, 202 – Mun**.** [↑](#footnote-ref-1)
2. *BVerfGE* 24, 236 ff.; *BVerfG*, DÖV 2007, 202; *BVerfGE*, 137, 273 [Tz. 102] - Chefarzt. [↑](#footnote-ref-2)
3. Zur Bedeutung der hier notwendigen sachgerechter Abwägung unter umfassender Würdigung aller konkreten Umstände und strenger Prüfung der Verhältnismäßigkeit: *BVerfG,* **NVwZ 2020, 783, aber auch schon** *BVerfG,* **NJW 2020, 1427 = NVwZ 2020, 878.** [↑](#footnote-ref-3)